



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bern, 16.10.2025

---

## **Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

**Verlängerung und Änderung der Verordnung  
über den Normalarbeitsvertrag für  
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der  
Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)**

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Vernehmlassungsverfahren.....</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1</b>	<b>Verlängerung des NAV Hauswirtschaft vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028.....</b>	<b>5</b>
<b>4.2</b>	<b>Anpassung der zwingenden Mindestlöhne .....</b>	<b>6</b>



## 1 Ausgangslage

Gestützt auf Artikel 360a des Obligationenrechts (OR)<sup>1</sup> ist am 1. Januar 2011 die Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Hauswirtschaft (NAV Hauswirtschaft)<sup>2</sup> in Kraft getreten. Der NAV Hauswirtschaft regelt den Mindestlohn für Hausangestellte in Privathaushalten. Der Bundesrat hat den NAV Hauswirtschaft bereits viermal jeweils um drei Jahre verlängert (2013<sup>3</sup>, 2016<sup>4</sup>, 2019<sup>5</sup> und 2022<sup>6</sup>). Dabei wurden bei jeder Verlängerung die Bruttomindestlöhne, ohne Ferien- und Feiertagszuschläge (Art. 5 NAV Hauswirtschaft), an die Nominallohnentwicklung angepasst. Der Bundesrat hat infolge einer erhöhten Teuerung die Mindestlöhne letztmals im Jahr 2023<sup>7</sup> angepasst. Es handelte sich dabei um eine ausserordentliche und vorgezogene Mindestlohnanpassung.

Die tripartite Kommission des Bundes im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (TPK Bund) hat an ihrer Sitzung vom 2. Juli 2025 entschieden, dem Bundesrat die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre und eine gleichzeitige Anpassung der Mindestlöhne per 1. Januar 2026 vorzuschlagen.

## 2 Vernehmlassungsverfahren

Das Vernehmlassungsverfahren fand vom 13. August 2025 bis zum 13. Oktober 2025 statt. Die Kantone, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die verschiedenen Wirtschaftsverbände sowie weitere Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wurden eingeladen, Stellung zu nehmen. Insgesamt wurden 66 Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten eingeladen (vgl. Anhang 1). Der Schweizerische Verband für Frauenrechte (SVF) nahm zudem spontan an der Vernehmlassung teil.

---

<sup>1</sup> SR 220

<sup>2</sup> SR 221.215.329.4

<sup>3</sup> AS 2013 4109

<sup>4</sup> AS 2016 4825

<sup>5</sup> AS 2019 4107

<sup>6</sup> AS 2022 809

<sup>7</sup> AS 2023 771



Insgesamt sind 40 Stellungnahmen eingegangen, und zwar:

- 25 von Kantonsregierungen: AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZH.
- 3 von politischen Parteien:
  - FDP.Die Liberalen
  - Schweizerische Volkspartei SVP
  - Sozialdemokratische Partei der Schweiz SP
- 1 von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete:
  - Schweizerischer Städteverband (SSV)
- 4 von Dachverbänden der Wirtschaft:
  - Schweizerischer Gewerbeverband (sgv)
  - Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)
  - Travail.Suisse
  - Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB)
- 6 von weiteren interessierten Kreisen:
  - Spitex Verband Schweiz
  - Fédération des Entreprises Romandes (FER)
  - Centre Patronal
  - GastroSuisse
  - Syna
  - Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband (SBLV)
- 1 von einer spontan an der Vernehmlassung teilnehmenden Organisation:
  - Schweizerischer Verband für Frauenrechte (SVF)

### **3 Zusammenfassung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Mehrheit begrüßt die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft (siehe Ziff. 4.1 unten) und die Anpassung der Mindestlöhne (siehe Ziff. 4.2 unten). Eine Minderheit



befürwortet die Verlängerung, lehnt jedoch die vorgesehene Anpassung der Mindestlöhne ab oder spricht sich gänzlich gegen die Vorlage aus.

## 4 Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

### 4.1 Verlängerung des NAV Hauswirtschaft vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2028

Von den 26 Kantonen befürworten 24 (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH) die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft. Der Kanton TG lehnt die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft ab. Der Kanton Zug hat keine Stellungnahme eingereicht.

Die Kantone anerkennen, dass bei einem Wegfall des zwingenden Mindestlohns der Lohndruck und die Missbrauchsgefahr steigen könnten, zumal der Anteil der in diesem Beruf tätigen Immigrantinnen und Immigranten anhaltend hoch ist. Sie weisen darauf hin, dass die kantonalen tripartiten Kommissionen in den letzten drei Jahren wiederholt Verstösse gegen den Mindestlohn des NAV Hauswirtschaft festgestellt haben. Zudem würden Hausangestellte einen angemessenen und besonderen Schutz verdienen. In mehreren Kantonen und auch auf Bundesebene wurde die Hauswirtschaft von der TPK Bund auch dieses Jahr als Branche definiert, die bei der Arbeitsmarktbeobachtung im weiteren Fokus steht.

Der Kanton TG spricht sich gegen die nochmalige Verlängerung des NAV Hauswirtschaft aus. Angesichts der dürftigen Datenlage sowie der tiefen Verstossquote in der Branche lasse sich eine Verlängerung nicht begründen. Aus Sicht des Kantons ist sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft (Art. 360a OR) nicht erfüllt.

Die Kantone VD und FR bedauern, dass der Geltungsbereich des NAV nach wie vor bestimmte Ausnahmen enthält, insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die weniger als fünf Stunden pro Woche für den gleichen Arbeitgeber tätig sind. Dadurch würde sich die Wirkung eines zwingend erklärten Mindestlohnes verringern.

Der Kanton ZH stellt angesichts der geringen Verstossquote und der wenigen verfügbaren Daten die Zuverlässigkeit der Kontrollergebnisse in Frage. Er stellt in Zweifel, dass in der Hauswirtschaft von wiederholt missbräuchlichen Lohnunterbietungen im Sinne des Gesetzes ausgegangen werden könne. Der Kanton ZH anerkennt jedoch die Befürchtung, dass bei einer Nichtverlängerung des NAV Hauswirtschaft der Druck auf die Löhne und das Risiko wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietungen steigen würde, weshalb er der Verlängerung des NAV und der Erhöhung der Mindestlöhne zustimmt.

Unter den konsultierten politischen Parteien begrüssen zwei Parteien (FDP.Die Liberalen und die SP) die Verlängerung, während die SVP die Vorlage gesamthaft ablehnt.



Unter den konsultierten gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete begrüsst der Schweizerische Städteverband die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft um weitere drei Jahre bis am 31. Dezember 2028 als Massnahme zur Bekämpfung missbräuchlicher Lohnunterbietung in der Hauswirtschaftsbranche.

Unter den konsultierten Dachverbänden der Wirtschaft fand die Verlängerung des NAV breite Zustimmung (sgv, SGB, Travail.Suisse und SAV).

Unter den konsultierten weiteren interessierten Kreisen unterstützten bei den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden namentlich der Spitex Verband Schweiz, die Fédération des Entreprises Romandes, der Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauenverband sowie die Syna die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft. GastroSuisse äussert sich hingegen nicht zur Frage der Verlängerung, sondern nur zur Anpassung der Mindestlöhne (siehe Ziff. 4.2 unten). Der Centre Patronal lehnt die Vorlage gänzlich ab mit dem Argument, dass der Erlass eines NAV in erster Linie eine kantonale Kompetenz darstelle.

Der Schweizerische Verband für Frauenrechte begrüsst die Verlängerung des NAV Hauswirtschaft vorbehaltlos.

#### **4.2 Anpassung der zwingenden Mindestlöhne**

Von den 26 Kantonen sprechen sich 24 (AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH) für eine Anpassung der zwingenden NAV-Mindestlöhne an die Nominallohnentwicklung aus. Es wird betont, dass Arbeitnehmende in der Hauswirtschaft einen angemessenen Schutz gegen Lohndumping und faire Arbeitsbedingungen verdienen. Der Kanton TG nimmt die beantragte Mindestlohnanpassung zur Kenntnis und hat dazu keine Anmerkungen.

Der Kanton VD weist darauf hin, dass im Rahmen der Debatte über die Einführung eines kantonalen Mindestlohnes, Arbeitsverhältnisse, welche einem NAV unterstellt sind vom Geltungsbereich des kantonalen Mindestlohnes ausgenommen wären. Der beantragte Mindestlohn für den NAV Hauswirtschaft würde somit für Arbeitsverhältnisse im Kanton VD zur Anwendung kommen, falls der Gegenvorschlag des Staatsrats zur kantonalen Mindestlohninitiative angenommen wird.

Der Kanton Basel-Stadt wünscht hinsichtlich Höhe des NAV-Mindestlohnes die Angleichung der tiefsten Mindestlohnkategorien des NAV Hauswirtschaft an den aktuellen kantonalen Mindestlohn von CHF 22.00 im Kanton Basel-Stadt.

Der Kanton Genf weist darauf hin, dass die beantragten NAV-Mindestlöhne, mit Ausnahme des Mindestlohns für qualifizierte Arbeitnehmer mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), unter dem kantonalen Mindestlohn liegen. Zudem würden alle Mindestlöhne unter den Mindestlöhnen, die im kantonalen Normalarbeitsvertrag für die Hauswirtschaft festgelegt sind, liegen. Daher würde die Anpassung der



Mindestlöhne im NAV auf Bundesebene keine Auswirkungen haben auf die Mindestlöhne des NAV für die Hauswirtschaft im Kanton Genf.

Unter den konsultierten politischen Parteien hält die FDP.Die Liberalen eine Anpassung der Mindestlöhne als nicht erforderlich. Sie erachtet eine Erhöhung des Mindestlohnes als einen unnötigen Eingriff in die Lohnfindung des Arbeitsmarktes. Die SVP lehnt den Entwurf ab und erachtet Mindestlöhne als übergriffig und einer freien Marktwirtschaft unwürdig, weshalb sie sich auch gegen deren Erhöhung ausspricht. Zudem weist sie darauf hin, dass eine solche Bevormundung seitens Staats zu vermehrten Heimeintritten von älteren Leuten führe, die diese Löhne nicht bezahlen könnten. Die SP begrüßt die vorgeschlagene Mindestlohnernhöhung.

Unter den konsultierten Dachverbänden der Wirtschaft begrüßen Travail.Suisse und SGB grundsätzlich die vorgeschlagene Mindestlohnanpassung. Der SGB und Travail.Suisse sind jedoch der Ansicht, dass die Lohnerhöhung insbesondere aufgrund der steigenden Lebenshaltungskosten und der gestiegenen Krankenversicherungskosten zu gering ausfällt. Travail.Suisse würde deshalb eine Anpassung der zwingenden Mindestlöhne, welche über der Entwicklung des Lohnindex liegt, als angemessen erachten. Der sgv sowie der SAV lehnen die beantragte Mindestlohnernhöhung hingegen ab, da sie diese für nicht gerechtfertigt halten, da diese höher angesetzt seien als die Mindestlöhne im Gastgewerbe.

Unter den konsultierten gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete hebt der Schweizerische Städteverband hervor, dass die geplante Erhöhung des Mindestlohns auf CHF 20.35 pro Stunde von den Städten als unzureichend und nicht existenzsichernd erachtet wird. Verschiedene Kantone haben Mindestlöhne beschlossen, die deutlich über CHF 20.35 pro Stunde liegen. Die Städte beantragen deshalb, dass der Mindestlohn im NAV Hauswirtschaft höher angesetzt wird. Der SSV beantragt eine Erhöhung auf CHF 22.00. Begründet wird dies mit dem kantonalen Mindestlohn im Kanton Basel-Stadt und mit einem entsprechenden Beschluss in der Stadt Luzern.

Unter den konsultierten weiteren Kreisen begrüßen namentlich der Spitex Verband Schweiz, der Verband Schweizerischer Bäuerinnen- und Landfrauen die beantragte Mindestlohnanpassung. Allerdings ist auch die Syna der Ansicht, dass die Mindestlohnanpassung zu gering ausfällt.

GastroSuisse, Fédération des Entreprises Romandes, Centre Patronal lehnen die Anpassung des Mindestlohns hingegen ab, da sie diese für nicht gerechtfertigt halten. Sie argumentieren, dass die vorgeschlagene Mindestlohnernhöhung die berechtigten Interessen mehrerer Branchen, insbesondere des Gastgewerbes beeinträchtigen. Sie weisen darauf hin, dass die Mindestlöhne des NAV über den Mindestlöhnen zahlreicher Kleinbetriebe im Gastgewerbe liegen. Als Berechnungsgrundlage für den Vergleich nehmen sie die im Landes-Gesamtarbeitsvertrags des Gastgewerbes (L-GAV) für das Gastgewerbe vorgesehene 45-Stunden-Woche sowie den Mindestlohn ohne Zulagen für Ferien, Feiertage und das 13 Monatsgehalt. Auf dieser Grundlage ergibt sich in jeder Lohnklasse des L-GAV ein Mindestlohn, der unter dem beantragten NAV-



Mindestlohn für die Hauswirtschaft liegt. Sie fügen hinzu, dass die vorgeschlagene Lohnerhöhung die Interessen des Hotel- und Gastgewerbes nicht angemessen berücksichtigt und die Mindestlöhne auch in Zeiten mit negativer Teuerung stetig erhöht wurden und bereits eine erhebliche Teuerungsreserve beinhalten. Schliesslich weisen sie darauf hin, dass im NAV Hauswirtschaft die Löhne staatlich statt sozialpartnerschaftlich festgelegt werden. Dies könnte das Lohngefüge verzerren und dazu führen, dass für Arbeiten in Privathaushalten höhere Ansätze gelten als in marktwirtschaftlich geprägten Branchen.

Der Schweizerischer Verband für Frauenrechte ist der Ansicht, dass die beantragte Mindestlohnanpassung zu gering ausfällt und fordert einen Teuerungsausgleich von mindestens 3 Prozent.